

Die Reform des Pressegesetzes.

Der vom Pressenausschuß eingeleitete Berichtserstatter Abg. Zentler hat seinen Bericht abgeschlossen, der demnächst den Mitgliedern des Ausschusses in Druck zugehen wird, so daß der Ausschuß schon in kürzester Zeit an seine Arbeit wird schreiten können.

Der Referentenentwurf geht von dem Ausschußbericht der 21. Session aus und hat besonders dessen Bestimmungen über die Kolportage und über das Strafverfahren in Presssachen nur in unwesentlichen Punkten abgeändert; so soll das Recht der vorläufigen Beschlagnahme bloß auf jene Fälle eingeschränkt werden, wo ein Delikt gegen die §§ 58, 63, 67 StG., nach § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 oder das Vergehen des § 305 StG. vorliegt, in letzterem Falle jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß die Aufforderung die Verübung des Verbrechens zur Folge haben werde. Endlich soll die vorläufige Beschlagnahme nur noch eintreten, wenn die in Artikel IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 verpönte strafbare Handlung vorliegt.

Eine vollständig neue Fassung hat der Verjährungsparagraph erfahren. Nach dem Vorschlag des Berichterstatters Zentler darf nach einer dreimonatigen Frist nach Erscheinen der Druckschrift weder die administrative Beschlagnahme erfolgen, noch darf gegen den Verfasser, verantwortlichen Redakteur und Verleger eine Strafverfolgung eingeleitet werden.

Angeichts der Tatsache, daß durch das schon im Pressenausschuß der 21. Session vereinbarte neue Verfahren stringente Bestimmungen zum Schutze der persönlichen Ehre gegenüber der Presse getroffen wurden, hat der gegenwärtige Referent Abg. Zentler es für notwendig erachtet, daß auch die Ehre der Zeitung besser geschützt werde, und beantragt daher einen Paragraphen, welcher besagt: „Die in den §§ 487, 488, 491 und 496 Strafgesetz (Ehrenbeleidigung) bezeichneten strafbaren Handlungen können auch gegen eine periodische Druckschrift begangen werden. Die Privatanklage steht in diesem Falle sowohl dem Herausgeber als dem verantwortlichen Redakteur der betreffenden periodischen Druckschrift zu.“

Eine wichtige Aenderung gegenüber dem früheren Entwurf hat das Berichtigungsrecht erfahren. Nach dem Zentlerschen Entwurf soll es dem verantwortlichen Redakteur zustehen, eine Berichtigung zurückzuweisen, wenn er in der Lage ist, die gänzliche oder einen wesentlichen Teil des Inhaltes betreffende Unrichtigkeit der Entgegnung nachzuweisen. Um aber den Einsender der Entgegnung wieder gegen eine schändliche Auslegung dieses Rechtes zu schützen, sind entsprechende Sicherungen getroffen, daß nicht durch ein in die Länge gezogenes Beweisverfahren die Veröffentlichung der Entgegnung vereitelt werde.

Ganz neu sind die in dem Referentenentwurf getroffenen Vorsorgen, daß für den Inhalt einer Zeitung tatsächlich nur jene Personen verantwortlich gemacht

werden, welche auf den Inhalt des Blattes auch wirklich einen entscheidenden Einfluß haben. Wenn diese Bestimmungen Gesetz würden, wäre dem oft gezeigten Sitzredakteur- und Strohmannunwesen ein Ende bereitet.

Der Pressenausschuß dürfte schon in den nächsten Tagen an die Beratung des Referentenentwurfes gehen.